

Inklusive Arbeit

Grundrechte und Forderungen

Sowohl die **UN-BRK** als auch das **Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland** fordern, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten ohne jede Diskriminierung für alle Menschen mit Behinderung zu gewährleisten und niemanden wegen seiner Behinderung zu benachteiligen.

Das **SGB IX** will diesen Forderungen nachkommen, indem Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Menschen Leistungen erhalten, „um ihre Selbstbestimmung und ihre volle wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligung zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken.“ (§ 1 SGB IX)

„Die Leistungen zur Teilhabe umfassen die notwendigen Sozialleistungen, um unabhängig von der Ursache der Behinderung (...) 3. die Teilhabe am Arbeitsleben entsprechend den Fähigkeiten und Neigungen dauerhaft zu sichern oder 4. die persönliche Entwicklung ganzheitlich zu fördern und die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie eine möglichst selbständige und selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen oder zu erleichtern.“ (§ 4 (1) SGB IX)

Die Mitglieder des **Verbändetreffen Arbeit** sehen sich den Menschen mit Behinderungen, der UN-BRK und den rechtlich verankerten Zielen verpflichtet und unterstützen ihre Mitgliedsorganisationen bei der Umsetzung in der Praxis. Sie verstehen sich auch als aktive Akteure, die gemeinsam mit Menschen mit Behinderungen sowie staatlichen und gesellschaftlichen Akteuren den Prozess zur selbstbestimmten Teilhabe am Arbeitsleben weiterentwickeln wollen.

Das im deutschen Sozialrecht verankerte **Recht auf Teilhabe am Arbeitsleben** für Menschen mit Behinderungen ist eine maßgebliche Errungenschaft und ein hohes Rechtsgut.

Selbstbestimmung

Menschen mit Behinderungen sind in den letzten Jahrzehnten in ihrer Selbstbestimmung gestärkt worden. Zunehmend vertreten sie ihre Interessen selbst und wirken mit. Einiges wurde erreicht, manches bleibt noch zu tun. Menschen mit Behinderungen werden als „Expertinnen und Experten in eigener Sache“ bezeichnet, sind jedoch kaum zum Entscheider, zur **Entscheiderin in eigener Sache** ermächtigt.

Das Recht auf **Selbstbestimmung** bleibt für Menschen mit Behinderungen eine unwirksame Forderung, wenn von ihnen selbst Veränderungsprozesse nicht initiiert und Rahmenbedingungen ihres eigenen Lebens nicht individuell gestaltet werden können, weil historisch gewachsene Vorgaben dieser Selbstbestimmung Grenzen setzen. Selbstbestimmung im Sinne der individuellen Persönlichkeitsentfaltung und Selbstverwirklichung für jeden Menschen in der Gesellschaft zu ermöglichen, bleibt ein erstrebenswertes Ziel und verlangt Freiräume und den respektvollen und gleichberechtigten Umgang untereinander.

Es gelingt beispielsweise, wenn Menschen mit Behinderungen ihre Rechtsansprüche im Rahmen eines bedarfsdeckenden **Persönlichen Budgets nach § 29 SGB IX** umsetzen und damit zum Auftraggeber und maßgeblichen Gestalter ihrer Teilhabeleistung werden können.

Personenzentrierung

Die volle wirksame und gleichberechtigte **Teilhabe aller Menschen mit Behinderungen bedarf einer konsequenten Personenzentrierung**. Diese konsequente Personenzentrierung muss viel stärker als bisher am individuellen Menschen, an seinen Bedürfnissen und Bedarfen, seinen Vorstellungen und Potentialen, seinen Neigungen und Fähigkeiten ausgerichtet werden, verlässliche individualisierte und passgenaue Unterstützungsstrukturen entwickeln können und die dauerhafte Teilhabe gewährleisten.

Dazu bedarf es einer personenzentrierten Haltung, eines personenzentrierten Handelns und einer personenzentrierten Zielrichtung – und zwar auf allen Ebenen und bei allen Akteuren. Diese Haltungs-, Orientierungs- und Handlungsleitlinien sollen in der Praxis grundsätzliche verfolgt werden. Dem wirken starre Strukturen, Zeiten und Finanzvorgaben entgegen.

Die Leistungserbringung muss sich im vollen Umfang auch in der individuellen Hilfebedarfsermittlung durch Fachpersonal und in den daraus abgeleiteten Leistungsbescheiden wiederfinden, um den Menschen mit Behinderungen und den Leistungserbringern den strukturell, zeitlich und finanziell notwendigen Spielraum zur selbstbestimmten, voll wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe zu ermöglichen.

Inklusion und Teilhabe

Für die Mitglieder des Verbändetreffen Arbeit ist Inklusion Leitmotiv, Leitlinie, Auftrag und Zielsetzung unseres Handelns, die in **konstruktiver und gleichberechtigter Zusammenarbeit gemeinsam mit Menschen mit Behinderungen und staatlichen und gesellschaftlichen Akteuren** weiterentwickelt werden muss.

Inklusion ist keine Vision für Menschen mit Behinderungen, sondern gelebte **Inklusion ist ein essentieller Bestandteil einer demokratischen Gesellschaft**. Inklusion stärkt den notwendigen Zusammenhalt der Gesellschaft. Es gilt die zunehmende soziale Ausgrenzung zu verhindern und allen Menschen ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben mitten in der Gesellschaft zu ermöglichen. Inklusion wird verwirklicht, wenn kein Individuum aufgrund eines besonderen Merkmals ausgegrenzt wird oder an vorgegebenen gesellschaftlichen Gegebenheiten scheitern muss. Inklusion wird wirksam, wenn gesellschaftliche Rahmenbedingungen so gestaltet werden, dass Menschen in ihrer Besonderheit und Vielfalt gleichermaßen teilhabefähig werden. Das gilt für alle Menschen – insbesondere für Menschen mit komplexen Einschränkungen und einem hohen Unterstützungsbedarf.

Unvereinbar mit Grundrechten ist die bestehende Einschränkung des Zugangs und die damit verbundene Ausgrenzung von Menschen mit Behinderungen in § 219 (2) SGB IX. Dieser Absatz muss daher auf den ersten Satz „Die Werkstatt steht allen behinderten Menschen im Sinne des Absatzes 1 unabhängig von Art und Schwere der Behinderung offen.“ beschränkt werden.

Arbeitsmarkt

Der Arbeitsmarkt ist weitestgehend **wettbewerbs-, leistungs- und konkurrenzorientiert** und setzt mit seinen leistungsorientierten arbeits- und tarifrechtlichen Rahmenbedingungen eine hohe Hürde für Menschen mit Behinderungen. Einzelnen Menschen mit Behinderungen gelingt die Anpassung an die steigenden Anforderungen des Arbeitsmarktes durch bestehende Rehabilitationsangebote, qualifizierende und arbeitsplatzsichernde Maßnahmen sowie finanzielle Nach-

teilsausgleiche. Der Anteil der Menschen mit Behinderungen in Arbeitslosigkeit und in besonderen Einrichtungen konnte in den letzten Jahren dennoch nicht gravierend gesenkt werden. Finanzielle Anreize oder Sanktionen leiten keinen Bewusstseinswandel ein. Ein Richtungswechsel zur generellen Öffnung des Arbeitsmarktes für Menschen mit Behinderungen fand bisher nicht statt. Ein **Paradigmenwechsel zur Teilhabeorientierung** für alle Menschen mit Behinderung ist aber dringend erforderlich.

Inklusive Arbeit

Inklusive Arbeit ist die **gleichberechtigte gemeinsame Arbeit** von Menschen mit und ohne Behinderungen in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes.

Inklusive Arbeit bedeutet, dass jeder Mensch – sofern er dies wünscht – im Rahmen seiner Fähigkeiten und Neigungen an betrieblichen Wertschöpfungsprozessen beteiligt werden kann. Die Praxis der letzten Jahrzehnte zeigt, dass inklusive sozialversicherungspflichtige oder betriebsintegrierte Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen vielfach möglich sind. Die Erfahrung zeigt aber auch, dass eine Eingliederung nur dann nachhaltig etabliert werden kann, wenn personenzentrierte Lösungen möglich sind. Nicht die Art und Schwere der Behinderung verhindern Inklusive Arbeit, sondern die üblichen **Leistungsanforderungen**. Die normierten Regelungen des Arbeitsmarktes setzen Zugangsbarrieren, wenn sie nicht personenzentriert und flexibel gestaltet werden können. Die Teilhabe am Arbeitsleben ist auf dem jetzigen Stand nicht inklusiv, weil sie bisher nur einem Teil der Menschen mit Beeinträchtigungen die Teilhabe ermöglicht.

Inklusive Arbeit muss über konsequent personenzentriertes Handeln aller Akteure Zugänge für Menschen mit Behinderungen ermöglichen. Leistungen im Arbeitsbereich und zur beruflichen Qualifizierung auf allen Leistungsniveaus auch über das Persönliche Budget gestalten zu können, ist eine wichtige Option.

Gemeinsam mit nichtbehinderten Menschen gleichberechtigt an den gleichen Orten und an den gleichen Aufgaben beteiligt zu sein, verändert die Lebenswirklichkeit und die Wahrnehmung von Menschen mit Behinderungen nachhaltig – von einer zu schützenden, hilfsbedürftigen Person zu einem im Rahmen seiner Fähigkeiten kollegial mitarbeitenden Menschen. Gemeinsames Arbeiten, wechselseitiges Verständnis, gegenseitige Anerkennung, Wertschätzung und ein heterogenes soziales Miteinander fördern die sozialen und fachlichen Kompetenzen aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie erhöhen das **Inklusionsverständnis**, die **Inklusionsbereitschaft** und die **Inklusionskompetenz des Betriebes**.

Diesen Prozess zu befördern ist die gemeinsame Aufgabe aller – insbesondere der Menschen mit Behinderungen, ihrer Dienstleister, ihrer Rehabilitationsträger, der Unternehmen, der Unternehmensverbände und im gleichberechtigten Dialog auch des Gesetzgebers.

Die Mitglieder des Verbändetreffen Arbeit wollen diesen Prozess befördern und unterstützen.

Berlin, 1. Mai 2022

Unterzeichnende Verbände:

AWO Bundesverband e.V.
Bundesarbeitsgemeinschaft Berufsbildungswerke (BAG BBW)
Bundesarbeitsgemeinschaft Inklusionsfirmen e.V. (BAG IF)
Bundesarbeitsgemeinschaft Unterstützte Beschäftigung (BAG UB)
Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen e.V. (BAG WfbM)
Diakonie Deutschland
Paritätischer Gesamtverband
Werkstatträte Deutschland



Bundesverband e.V.



Bundesarbeitsgemeinschaft
BERUFSBILDUNGSWERKE



Bundesarbeitsgemeinschaft
Inklusionsfirmen e.V.



Diakonie 
Deutschland



BAG WfbM



Mitarbeit. Mitbestimmung.
Mit Behinderung.